

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Gemäß der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) – in der gültigen Fassung – gebe ich hiermit im Rahmen der Vorbereitung der Kommunalwahlen am 13. September 2026 – sowie einer eventuell notwendigen Stichwahl für die Direktwahl folgendes bekannt:

I. Wahltag

Die Wahlen zum Rat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Rehburg-Loccum und die Wahlen zu den Ortsräten Rehburg, Loccum, Münchenhagen, Winzlar und Bad Rehburg finden am 13. September 2026 statt. Eine eventuell notwendige Stichwahl für die Direktwahl findet am 27.09.2026 statt.

II. Zahl der Abgeordneten

		Zahl der Vertreterinnen und Vertreter	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Stadt	Rehburg-Loccum	24	29
Ortsrat	Rehburg	7	12
Ortsrat	Loccum	7	12
Ortsrat	Münchenhagen	5	10
Ortsrat	Winzlar	5	10
Ortsrat	Bad Rehburg	5	10

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

IV. Unterschriften für die Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelpersonen sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von den Einzelpersonen unterzeichnet sein. Bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters muss der Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

Außerdem muss jeder Wahlvorschlag für

- a) die Wahl des Rates der Stadt Rehburg-Loccum von mindestens 20
- b) die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von mindestens 120
- c) die Ortsratswahl Rehburg von mindestens 20
- d) die Ortsratswahl Loccum von mindestens 20
- e) die Ortsratswahl Münchenhagen von mindestens 10
- f) die Ortsratswahl Winzlar von mindestens 10
- g) die Ortsratswahl Bad Rehburg von mindestens 10

Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE),
Alternative für Deutschland (AfD).

Von dem Unterschriftserfordernis ausgenommen sind außerdem:

Bei der Stadtratswahl die bereits in der Stadt Rehburg-Loccum vertretene Freie Demokratische Partei (FDP),
des Weiteren bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der bisherige Amtsinhaber.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VI. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr

bei der Wahlleitung der Stadt Rehburg-Loccum, Heidtorstr. 2, 31547 Rehburg-Loccum, einzureichen.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Absatz 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15.06.2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

VIII. Bildung eines Wahlausschusses

Gemäß § 10 NKWG ist für das Wahlgebiet der Stadt Rehburg-Loccum ein Wahlausschuss zu bilden. Der Stadtwahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und sechs weiteren Mitgliedern, die die Wahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Gemäß § 8 Abs. 2 NKWO fordere ich die im Gebiet der Stadt Rehburg-Loccum vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

15.03.2026

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Stadtwahlausschusses vorzuschlagen.

Stadt Rehburg-Loccum
Der Stadtwahlleiter

Rehburg-Loccum, den 02.02.2026

(Polacek)